

# Mitteilung

an

Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung  
Herr Börsch

Umwelt- und Naturschutzamt							
Original	AL	uIB	uWB	uNB	uAB	FI	Co
Kopie							
d		Vermerk					
RU	FRU	01. NOV. 2012				VV	
						zU	
iid. Bearb.Nr.		z.d.A.				zK	
7815		weiter					

# Erfurt



LANDESHAUPTSTADT  
THÜRINGEN  
Stadtverwaltung

Umwelt- und  
Naturschutzamt

untere Naturschutzbehörde

Kontakt  
Frau Köhler  
Tel.: 0361/6552566  
Fax: 0361/6552609

Mein Zeichen

Ihr Zeichen

B-Plan EFM 123 "Parkhaus Reglermauer"  
Stellungnahme der UNB zur Erstellung eines Grünordnungsplanes

Sehr geehrter Herr Börsch,

26.10.2012

mit Schreiben vom 24.10.2012 erkundigte sich das Architekturbüro Dr. Walter+Walter über die Notwendigkeit der Erstellung eines Grünordnungsplanes zum Bebauungsplan EFM 123 "Parkhaus Reglermauer".

Nach Prüfung des vorgelegten Lageplanes ist mitzuteilen, dass seitens der unteren Naturschutzbehörde kein Erfordernis zur Erstellung eines Grünordnungsplanes für den betreffenden Bereich besteht.

## Begründung

Nach § 11 Abs. 2 BNatSchG kann im Zusammenhang mit der Erstellung eines Bebauungsplanes die Erarbeitung eines Grünordnungsplanes erfolgen, welcher die für den Planungsraum örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele von Natur und Landschaft darstellt.

Der Planungsraum ist maßgeblich durch den Gebäudebestand, versiegelte Flächen und vereinzelte randliche Vegetationsstrukturen mittlerer Wertigkeit gekennzeichnet. Der Landschaftsplan der Stadt Erfurt sieht für den Planungsraum den Erhalt der historischen Raumstruktur und wertvoller Vegetationsstrukturen vor. Da auf Grund der Lage des Bauvorhabens im planungsrechtlichen Innenbereich Eingriffe in Natur und Landschaft bereits zum aktuellen Zeitpunkt nach § 34 BauGB zulässig wären, ist die Erarbeitung von Ausgleichsmaßnahmen nicht angezeigt. Notwendige Begrünungsmaßnahmen und sowie die Bestimmung von Ersatzpflanzungen für Großgehölze können im vorliegenden Fall über die Begrünungssatzung und die Baumschutzsatzung der Landeshauptstadt Erfurt hinreichend bestimmt werden

Unabhängig von dem Entfallen der Ausgleichspflicht gelten die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG. Somit werden im Bebauungsplanverfahren regulär die artenschutzrechtlichen Einschränkungen, die sich aus dem Bauvorhaben ergeben, gewürdigt und entsprechende textliche Festsetzungen abgeleitet. Nach Bewertung des aktuellen Gebäude- und Freiflächenbestandes sind notwendige Artenschutzmaßnahmen lediglich im Gebäudebereich zu

erwarten und können unabhängig von der Grünordnungsplanung im Bebauungsplan festgesetzt werden.

Mit freundlichen Grüßen



Lummitsch  
amt. Amtsleiter